



**Zweckverband
Hochwasserschutz
Schuttermündung**

**1. Änderung der Verbandssatzung für den
Zweckverband Hochwasserschutz
„Schuttermündung“**

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz**

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Stadt Kehl, die Gemeinden Willstätt, Schutterwald, Neuried, Hohberg, Friesenheim und Meißenheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. Seite 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1149).

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Aufgaben der Versammlung**

§ 6 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Versammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - b) den Erlass der Haushaltssatzung und einer Nachtragsatzung, Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Vorstandsvorsitzenden,
 - c) die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und des/der Stellvertreters/in,
 - d) die Aufnahme von Krediten,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Vereinsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes,
 - f) Ernennung, Anstellung und Entlassung des/der Geschäftsführer/in.

Artikel 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 7 Ziffer 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung geben.

Die Ortsvorsteher/innen der Ortschaften Eckartsweier, Goldscheuer, Hesselhurst, Hohnhurst, Altenheim, Dundenheim, Müllen, Ichenheim, Schutterzell, Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schuttern, Kürzell und Willstätt können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Verbandsvorsitzende/r

1. Die/der Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzende/r soll ein/e Bürgermeister/in oder Beigeordnete/r eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r oder als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n oder Stellvertreter/in zu wählen.
2. Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie ist Leiter/in der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende, möglichst nach Rücksprache mit den anderen Verbandsgemeinden, anstelle dieses Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Verbandsrechner/in, Verbandsingenieure und Verbandsschriftführer/in

1. Die Verbandsversammlung bestellt außerdem Verbandsingenieure, 1 Verbandsrechner/in und 1 Verbandsschriftführer/in.
2. Den Verbandsingenieuren obliegen die fachliche Aufsicht und die Betreuung der Verbandsaufgaben nach § 3 der Verbandssatzung. Dem/Der Verbandsrechner/in obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes. Dem/Der Verbandsschriftführer/in obliegt die Protokollführung in den Verbandssitzungen und der allgemeine Schriftverkehr.
3. Der/die Verbandsrechner/in, der/die Verbandsschriftführer/in und die Verbandsingenieure erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

Artikel 6

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen an den/die Verbandsvorsitzende/n sind durch Satzung zu regeln.

Artikel 7

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

Artikel 8

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Betriebskosten

1. Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 sowie die Aufwendungen für Instandsetzungen, Unterhaltung, Wartung, Energiebedarf und Personal der Verbandsverwaltung, soweit nicht andere Erträge zur Verfügung stehen, werden jährlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

2. Die Betriebskostenumlage setzt sich dabei aus
 - a. der Umlage für laufende und i. d. R. zugleich zahlungswirksame Aufwendungen (ohne Zinsen und Abschreibungen) des Verbandes,
 - b. der Zinsumlage
 - c. der Abschreibungsumlage (Afa-Umlage)zusammen.
3. Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite, abzüglich etwaiger Einnahme aus der Finanzwirtschaft, erhoben.
4. Die Afa-Umlage dient der Refinanzierung des Verbandsvermögens und zugleich der Herstellung des Ausgleiches des ordentlichen Ergebnisses beim Zweckverband.

Artikel 9

§ 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Investitionskosten

1. Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen hat der Zweckverband zu tragen. Der Zweckverband nimmt für die Investitionskosten, die nicht durch Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert werden, Kredite auf. Die Verbandsmitglieder bringen den Schuldendienst in der Form einer Tilgungsumlage jährlich auf.
2. Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben.

Artikel 10

§ 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Kostenverteilung

1. Für die Ermittlung der Umlage für laufende und i. d. R. zugleich zahlungswirksame Aufwendungen des Verbandes gilt der allgemeine Umlageschlüssel. Dieser wird in folgendem Verhältnis dargestellt:
 - Kehl 29%
 - Willstätt 29%
 - Schutterwald 11%
 - Neuried 16%
 - Hohberg 4%
 - Friesenheim 8%
 - Meißenheim 3%

Der allgemeine Umlageschlüssel gilt nicht für die Kosten nach § 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Diese werden den Verbandsmitgliedern anteilig, entsprechend der jeweiligen Gewässerlängen, in Rechnung gestellt.

2. Maßstab der Zins-, Afa- und Tilgungsumlage ist das Verhältnis der einzelnen Verbandsmitglieder an der Finanzierung der Investitionskosten. Dabei werden die Investitionskosten nach Vohundertsätzen für folgende Maßnahmen wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Maßnahme	Kehl	Willstätt	Schutterwald	Neuried	Hohberg	Friesenheim	Meißenheim
M 2	20	20	16	20	6	10	8
M 3	14	14	19	27	7	14	5
M 3a	21,5	21,5	15	21,5	5,5	11	4
M 4	-	-	26	38	9	20	7
M 11	-	-	-	-	-	-	100
M 12	-	-	26	38	9	20	7
M 13	50	50	-	-	-	-	-
M 14	50	50	-	-	-	-	-
M 15	100	-	-	-	-	-	-

M 2	=	Vorteilsausgleich Pumpwerk Kaiserswald
M 3	=	Schütterleüberleitung
M 3 a	=	Änderung der Einsatzkriterien M 3 – Schütterleaufweitung, Naturierung des Tieflachkanals, Wiesenwässerung und ökologische Verbesserungen
M 4	=	Schutteraufweitung
M 11	=	Umgestaltung der Unditz bei Kürzell
M 12	=	Rückhaltung Tieflach
M 13/14	=	Schuttermündung
M 15	=	Vorflut Kehl-Süd

Für alle weiteren Maßnahmen gilt der allgemeine Umlageschlüssel gem. § 16 Nr. 1 dieser Satzung.

3. Die Verbandsmitglieder haben auf Anforderung dem Zweckverband Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Beträge zur Deckung des finanziellen Aufwands des Zweckverbandes zu leisten.

Artikel 11

§ 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die erste Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft.

Kehl, 28. Januar 2020


Martin Holschuh
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.